

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum geplanten Bebauungsplan 150 - Stauf Süd III

Stadt Neumarkt



Auftraggeber: Stadt Neumarkt
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: März 2022 – Januar 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

29.03.22, 09.05.22, 17.05.22, 11.06.22, 27.06.22, 11.07.22, 25.07.22

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Bei den Geländebegehungen im Jahr 2022 wurden alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten abgeprüft. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von Brutvogelarten, Kriechtieren (Zauneidechse, Schlingnatter), Schmetterlingen und auf der Erfassung von Höhlenbäumen. Für alle weiteren Artengruppen wurde eine Abschätzung durchgeführt. Zusätzlich wurden die Ergebnisse einer 2017 durchgeführten Erfassung berücksichtigt. Weiterhin wurden die Biotopkartierung, das Artenhilfsprogramm für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz und die Artenschutzkartierung auf Nachweise hin überprüft. Zur Biotopkartierung und zur Artenschutzkartierung liegen Nachweise aus dem im Gebiet vorhandenen Sandmagerrasen vor, allerdings ohne Nachweise von prüfungsrelevanten Arten.

3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt die Ausweisung des Gewerbegebietes bei Stauf (BP 150 - Stauf III) auf einer Fläche von ca. 21 Hektar. Auf dem Gelände finden sich intensiv genutzte Ackerflächen (insb. Maisäcker), Blühflächen, Brachen, Wiesenreste, ein Sandmagerrasen, Kieferngehölze und Schlagfluren im Bereich einer Stromleitungstrasse, sowie das Gelände der städtischen Kompostierungsanlage.

In nachfolgendem Plan ist die Fläche des geplanten Gewerbegebietes „Stauf III“ ersichtlich (schwarz umrandeter Bereich).

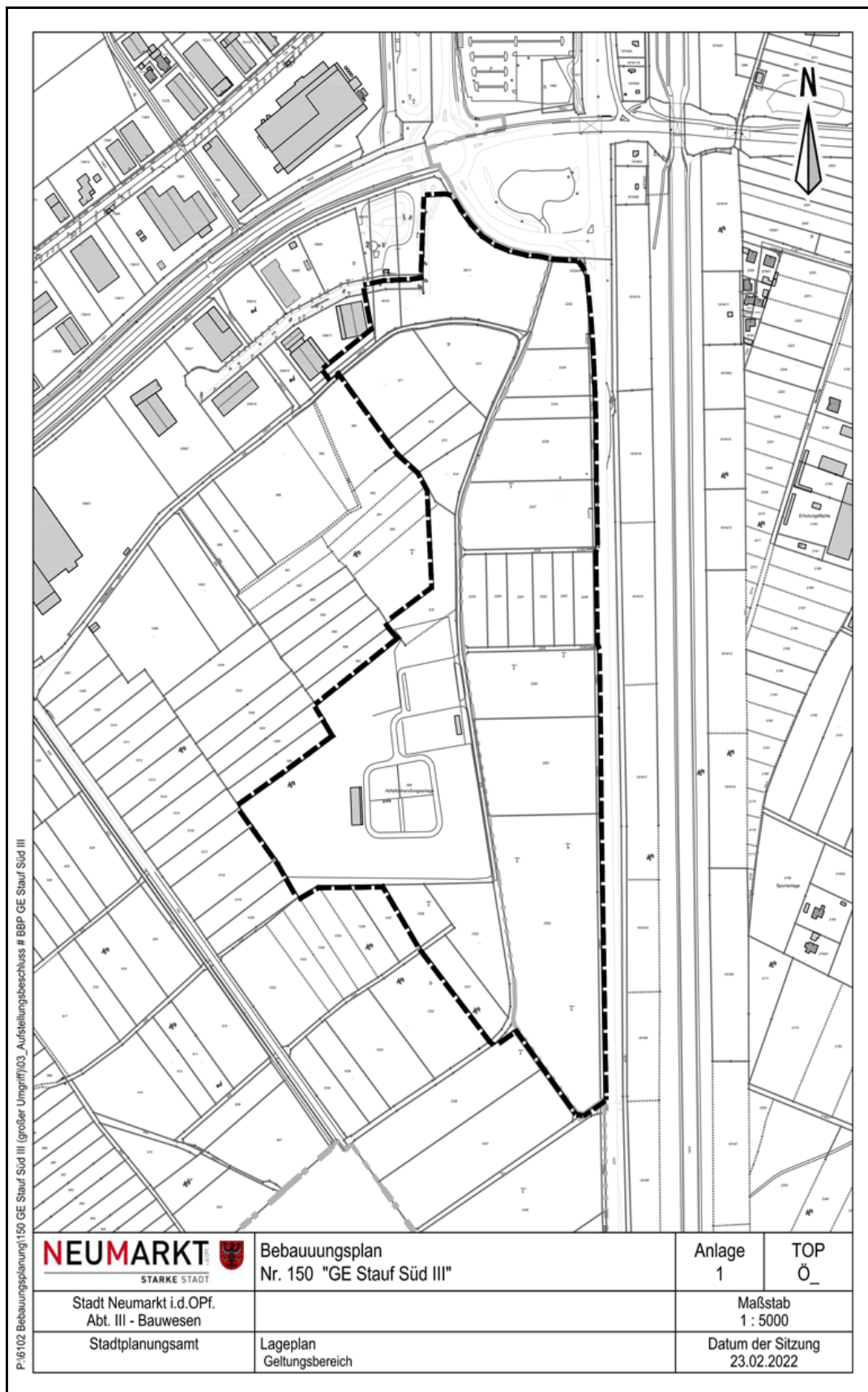


Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Gewerbegebietes Stauf Süd III

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Bei den Erfassungen im Jahr 2017 wurden drei Fledermausbegehungen mit dem Batdetektor (siehe Tabelle) durchgeführt. Hierbei konnten folgende Fledermausarten nachgewiesen werden:

Art	RL By	RL D	FFH	Häufigkeit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	IV	05.06., 27.06.17 2-3 Tiere jagend
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	-	IV	15.05., 27.06.17 1-2 Tiere jagend
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	15.05. 1-2 Tiere im Überflug
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	V	II/IV	27.06.17 1 Ex.
Ag. Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	-/3	V/2	IV	05.06., 27.06.17 1 Ex.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	IV	15.05., 05.06., 27.06.17 1-5 Tiere jagend

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich ausschließlich um jagende Arten. Das Artenspektrum beinhaltet insbesondere Arten des Siedlungsraums (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), aber auch typische Waldarten, wie z.B. den Großen Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus und das Große Mausohr, welche aber auch in entsprechenden Parks, Grünanlagen und Gebäuden in Städten und Dörfern zu finden sind. Es dürfte dem Artenspektrum entsprechend, was auch heute noch im Gebiet anzutreffen ist. Im weiteren Umfeld kann mit dem Vorkommen von ca. 10-15 Fledermausarten gerechnet werden.

In Baumhöhlen oder Kastenquartieren konnten im Gebiet keine Fledermäuse nachgewiesen werden. In dem Gehölzbestand im Nordwesten (siehe Abbildung 2) finden sich aber zwei potentielle Quartierbäume mit Spaltenquartieren, welche Fledermäusen grundsätzlich als Unterschlupf dienen könnten. Deren Lage und Eignung kann aus folgender Tabelle entnommen werden.

Nr.	Baum- art	Brusthöhen- durchmesser	GKK Rechts	GKK Hoch	Quartiertyp	Kate- gorie	An- zahl	Aus- gleich
1	Kiefer tot	30	44 59 796	54 57 916	Rindenspalt	3	3	3
2	Kiefer tot	15	44 84 782	54 57 938	Rindenspalt	3	1	1

Kategorie:

- 1 – Sehr bedeutendes Quartier (für Wochenstuben geeignet)
- 2 – Bedeutendes Quartier (für kleine Wochenstuben Einzeltiere geeignet)
- 3 – Einzelquartier (von Einzeltieren nutzbares Quartier)

Insgesamt ergibt sich somit ein CEF-Ausgleich von vier Fledermausflachkästen. Da im Gebiet noch zahlreiche Quartierbaumanwärter vorhanden sind, welche sich bald als

Höhlenbäume eignen, wird insg. ein Ausgleichsbedarf von 10 selbstreinigenden Fledermausflachkästen vorgeschlagen.

Insgesamt hat das Gebiet für Fledermäuse sicherlich nur eine untergeordnete Bedeutung, da ein Großteil der Ackerflächen intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Im Jahr 2022 wurde fast der gesamte Ackerbereich als Maisacker genutzt.

Auch die Haselmaus wurde im Jahr 2017 intensiv mit angebrachten Haselmauskästen untersucht. Es konnten hierbei aber keine Nachweise erbracht werden, weshalb auf eine neuerliche Erfassung verzichtet wurde.

Mit weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum nicht zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten neusten Techniken. Dies sind LED kalt und LED neutral-warm Lampen. Diese zeichnen sich im Vergleich zur herkömmlichen Lampentechniken durch den deutlich geringsten Insektenanflug aus. Die etwas höheren Anschaffungskosten werden mittelfristig durch die erhöhte Lebensdauer und den deutlich geringeren Energieverbrauch kompensiert. Die LED-Beleuchtung gilt daher als die beste Alternative im Außenbereich (EISENBEIS 2009). Dies soll eine auch in Zukunft kontinuierliche Nahrungsversorgung von nachtaktiven Fluginsekten für Fledermäuse sichern, welche an den neuen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Entfernung der Gehölze mit den potentiellen Quartiermöglichkeiten an Bäumen muss außerhalb der Sommerquartierphase stattfinden, wenn keine Tiere zu erwarten sind (zwischen Mitte November und Ende Februar).
- Für die Entfernung der potentiellen Quartierbäume sowie weiterer Quartierbaumanwarter wird die Anbringung von 10 selbstreinigenden Fledermausflachkästen im Umfeld (Holzbetonkästen) unter fachlicher Anleitung vorgeschlagen (z.B. auf Stadtgrundstücken im Bereich der angrenzenden Miß).
- Zusätzlich wird die Ringelung von zwei Altkiefern, z.B. auf stadteigenen Flächen im Bereich der Miß als längerfristig vorhandenes Spaltenquartier vorgeschlagen. Diese müssen als Biotopbäume markiert und als solche erhalten bleiben.

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner*

Wasserschfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch) konnten im Gebiet von der Zauneidechse bestätigt werden. Nachweise der Art gelangen am 27.06.22, 11.07.22, 25.07.22. Insgesamt konnten vier adulte Tiere an vier Stellen festgestellt werden. Die Nachweise der Art sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen:



Abbildung 2: Fundorte der Zauneidechse im geplanten Gewerbegebiet im Jahr 2022

Besiedelt werden von dieser Art insbesondere der bestehende Sandmagerrasen im Nordteil und dessen Randbereiche östlich der Stromleitungstrasse. Die Zauneidechse verliert im Stadtgebiet Neumarkt insbesondere durch Zersiedelung und fehlende oder isolierte Habitatstrukturen immer mehr ihrer Lebensräume, weshalb kaum mehr intakte Populationen vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Bestandserhaltung in Form von CEF-Maßnahmen und von konfliktvermeidenden Maßnahmen nötig.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Schaffung von geeigneten Habitaten für die Zauneidechse (Sandmagerrasen etc.) an anderer Stelle in der Umgebung. Hierfür eignen sich die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Ackerflächen in Flurnummer 1037/0 und 2262/0 (Südteil) hervorragend (siehe Abbildung 3).

Die Anlage der Sandmagerrasen erfolgt durch Oberbodenabtrag (ca. 10-15cm), Teilansaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch aus Sandmagerrasen der Umgebung und Schaffung von sonnenexponierten Versteckmöglichkeiten im Randbereich der Sandmagerrasen durch Lesesteinhaufen und Wurzelstöcke. Zudem

sollten einige Soden mit wertvollem Arteninventar aus dem verlorengehenden Sandmagerrasen (Flurnummer 970/0) in die neu entstehenden Sandmagerrasen eingesetzt werden, um die Entstehung einer typischen Magerrasenvegetation zu fördern. Die CEF-Maßnahmen müssen rechtzeitig (ca. 1 Jahr) vor der Überbauung des Vorkommensortes umgesetzt sein.

- Umsiedlung von Tieren der Zauneidechse im Bereich des Sandmagerrasens in die neu entstehenden Sandmagerrasen in den Flurnummern 1037/0 und 2262/0 (Südteil) wie in Abbildung 3 ersichtlich.



Abbildung 3: Neuanlage von Sandmagerrasen südlich des Gewerbegebietes mit vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse innerhalb der rot umrandeten Bereiche

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☐ ja ☒ nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer*, *Östliche Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Keiljungfer*, *Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden. Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings konnten auf dem Sandmagerrasen nicht ausgeschlossen werden, da hier große Polster der Nahrungspflanze vorhanden sind, allerdings ist das Habitat insg. für diese Art wohl zu klein. Es gelangen keine Nachweise. Die nächsten Vorkommen dieser Art finden sich auf einem Sandmagerrasen bei Buchberg in wenigen Kilometern Entfernung. Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge können ausgeschlossen werden, da die Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf fehlt. Auch der Nachtkerzenschwärmer, dessen Nahrungspflanze im Gebiet vorkommt, konnte nicht nachgewiesen werden. Die Suche konzentrierte sich vor allem auf Raupen dieser Art.

Neben diesen Arten konnten einige weitere Arten der Roten Listen bzw. der Vorwarnliste insbesondere auf dem dortigen Sandmagerrasen festgestellt werden. Dies betrifft z.B. die Arten Kleiner Magerrasen-Perlmutterfalter, Purpurbindenspanner und Rotbraunes Wiesenvögelchen.

Diese Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (Flächenausgleich sollte auch diesen Arten zu Gute kommen).

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkrout, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Neben diesen kommen im Gebiet aber eine Reihe von Pflanzenarten vor, welche typische sind für Sandmagerrasen bzw. in den Roten Listen geführt werden. Unter den bedrohten Arten finden sich z.B. Sandgrasnelke, Sandthymian und Gewöhnliche Ochsenzunge. Neben diesen beiden bedrohten Arten kommen zahlreiche weitere Arten der Vorwarnlisten im Gebiet vor, wie Knöllchen-Steinbrech, Heidenelke oder Schafschwingel. Der Sandmagerrasen wird alljährlich über die Stadt Neumarkt gepflegt (einschürige Mahd) und spielt naturschutzfachlich eine wichtige Rolle im Biotopverbund. Diese Tatsachen müssen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, am besten durch den Ersatz adäquater Flächen im Umfeld und durch die Umsetzung von Soden mit wertvollen Artvorkommen.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9. Vögel:

Alle europäischen Brutvogelarten sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Zu den Brutvögeln und Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld zählen folgende Arten:

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
Aves (Vögel)						
<u>Accipiter nisus</u> (Sperber)			s		Nahrungsgast	nein
<u>Aegithalos caudatus</u> (Schwanzmeise)			b		Möglicher Brutvogel 1 Brutpaar	nein
<u>Buteo buteo</u> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast	nein
<u>Carduelis cannabina</u> (Bluthänfling)	2	3	b		Nahrungsgast	nein
<u>Carduelis carduelis</u> (Stieglitz)	V		b		Möglicher Brutvogel 1 Brutpaar	nein
<u>Coccothraustes coccothraustes</u> (Kernbeißer)			b		1 Brutpaar	nein
<u>Corvus corone</u> (Rabenkrähe)			b		Nahrungsgast	nein
<u>Columba palumbus</u> (Ringeltaube)			b			nein
<u>Dendrocopos major</u> (Buntspecht)			b		Nahrungsgast	nein
<u>Emberiza citronella</u> (Goldammer)			b		3 Brutpaare	nein
<u>Erithacus rubecula</u> (Rotkehlchen)			b		3 sing. Ex.	nein
<u>Falco tinnunculus</u> (Turmfalke)			s		1 Brutpaar in Gehölz	nein
<u>Fringilla coelebs</u> (Buchfink)			b		2 sing. Männchen	nein
<u>Garrulus glandarius</u> (Eichelhäher)			b		1 Brutpaar	nein
<u>Lanius collurio</u> (Neuntöter)	V		b		1 Brutpaar	ja
<u>Lullula arborea</u> (Heidelerche)	2	V	b		1 Brutpaar	ja
<u>Motacilla alba</u> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast	nein
<u>Parus caeruleus</u> (Blaumeise)			b		1 Brutpaar	nein
<u>Parus major</u> (Kohlmeise)			b		1 Brutpaar	nein
<u>Prunella modularis</u> (Heckenbraunelle)			b		1 sing. Ex.	nein
<u>Phylloscopus collybita</u> (Zilpzalp)			b		2 sing. Ex.	nein
<u>Phylloscopus trochilus</u> (Fitis)			b		2 sing. Ex.	nein
<u>Pica pica</u> (Elster)			b		Nahrungsgast	nein
<u>Regulus ignicapilla</u> (Sommergoldhähnchen)			b		1 sing. Ex.	nein

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen	Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)		3	b		Nahrungsgast	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		2 sing. Ex.	nein
<i>Sylvia borin</i> (Gartengrasmücke)			b		1 sing. Ex.	nein
<i>Sylvia communis</i> (Dorngrasmücke)	V		b		1 sing. Ex.	nein
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		1 sing. Männchen	nein
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b		1 sing. Männchen	nein
<i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)			b		1-2 Brutpaare	nein
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		Mind. 1 Brutpaar	nein

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon traten 23 Arten als Brutvögel oder mögliche Brutvögel in Erscheinung. Bei den restlichen Arten handelte es sich um Nahrungsgäste.

Neben den häufigen und weit verbreiteten Arten für welche mit Ausnahme der Beachtung der Vogelbrutzeiten keine Verbotstatbestände wirksam werden, konnten aber auch einige Arten nachgewiesen werden, welche in der Roten Liste geführt sind, bzw. welche im Umfeld bzw. landesweit nur noch geringe Bestände aufweisen oder lückenhaft verbreitet sind. Bei diesen beiden Arten konnte eine Betroffenheit festgestellt werden:

Art	Auswirkungen	Betroffenheit der lokalen Population
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	Verlust des Brutplatzes	Art ist landesweit selten, nur auf wenige Naturräume beschränkt und im Umfeld mit einer kleinen, gefährdeten Population vertreten, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Brutpaar kann durch Anlage einer adäquaten Fläche im Umfeld (Sandmagerrasen mit Singwarten) aber erhalten werden
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Verlust des Bruthabitats	Keine unmittelbare Bedrohung, im weiteren Umfeld noch Brutvogel, dennoch sind allenthalben Bestandrückgänge zu verzeichnen. Verlust kann durch Anlage einzelner kleiner Heckenparzellen im Bereich der Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Für zwei Arten, nämlich Heidelerche und Neuntöter können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden Art, da im weiteren Umfeld nur noch wenige Brutpaare brüten.

Weitere mögliche Arten der Feldflur, wie z.B. Rebhuhn, Feldlerche oder Wachtel konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Die Lebensraumbedingungen für diese Arten sind aktuell wegen der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eher ungünstig.

In nachfolgender Abbildung sind die Brutnachweise der beiden Arten Neuntöter und Heidelerche ersichtlich.

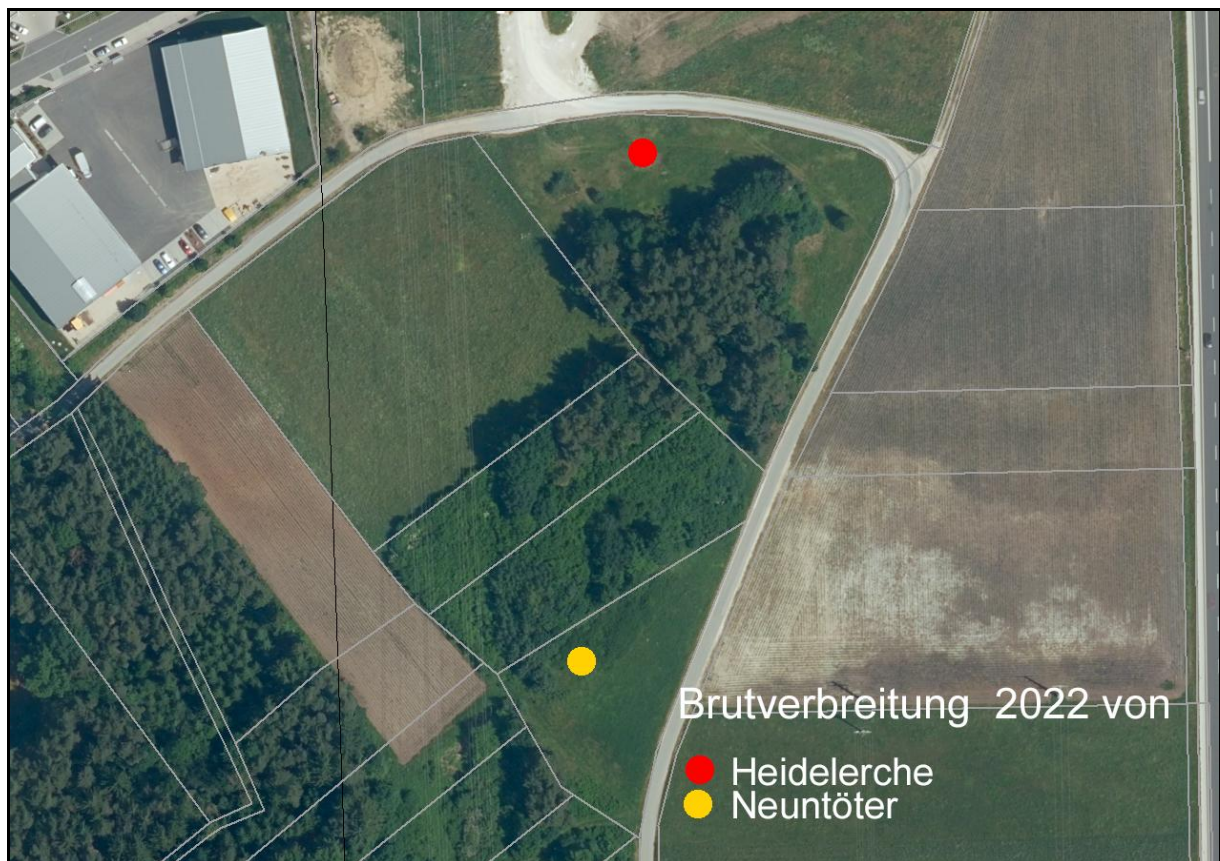


Abbildung 4: Bruthabitat von Heidelerche und Neuntöter im Projektgebiet

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten und zwar zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Für die Heidelerche muss ein adäquater Ersatzlebensraum (Sandmagerrasen mit Einzelgehölzen o.ä.) im Umfeld geschaffen werden. Hierfür eignen sich die Ausgleichsflächen südlich des Gewerbegebietes (siehe Abbildung 3, Pkt. 4.2) hervorragend. Hier ist die Anlage von Sandmagerrasen geplant. Diese müssen im Vorfeld der Überbauung des Brutplatzes (siehe Abbildung 4) angelegt werden.
- Anlage einer Dornenhecke (Schlehe, Weißdorn; Kreuzdorn) am Südrand des Gewerbegebietes im Übergang zum dortigen Sandmagerrasen für ein Brutpaar des Neuntöters. Es reicht eine zwei- dreireihige Hecke aus. Diese ist im Vorfeld der Bebauung anzulegen. Da Neuntöter auch frisch gepflanzte Dornhecken besiedeln ist keine größere Vorlaufzeit notwendig.

5. Fazit

In der Gesamtschau umfasst das Gebiet einige bedeutende Habitate von Tier- und Pflanzenarten, insb. der Sandmagerrasen, deren Verlust sowohl im Rahmen der Eingriffsregelung, als auch über konfliktvermeidende bzw. CEF-Maßnahmen kompensiert werden muss. Für die nachgewiesenen Arten Zauneidechse, Heidelerche und Neuntöter müssen entsprechend den Habitaterfordernissen dieser Arten entsprechende Lebensräume als CEF-Maßnahmen neu entwickelt sowie Einzeltiere der Zauneidechse umgesiedelt werden. Für die Entwicklung adäquater Sandmagerrasenhabitate sind größere Bereiche im südlichen Anschluss an das Gewerbegebiet vorgesehen. Hier können alle Maßnahmen gut umgesetzt werden. Hinzu kommt die Anbringung von Fledermauskästen (ca. 10 Stück), die Ringelung von zwei Altbäumen als Biotopbäume sowie die Einhaltung der Rodungszeiten für Gehölze bezüglich der Brutvogelarten und die Beachtung von Beleuchtungsvorschlägen hinsichtlich nachtaktiver Fledermausarten. Die entsprechenden Ausführungen hierzu sind im Textteil unter den Punkten 4.1, 4.2 und 4.9 näher beschrieben.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

1) Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

2) Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	0	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	x		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	0	x		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	0		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	0	x		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	0		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	0		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0	0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	0		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	0		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	0		x	Zweifarbflödenmaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	0	0			Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0	0			Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Käfer

x	0	0			Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
x	0	0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0	0			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0	0			Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
x	x	0	x		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	0	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
x	x	0		x	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	0	0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
x	0	0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0	0			Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0	0			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
x	x	0	x		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	x	0		x	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	0		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0	0			Feldswirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	0		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0	0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0	0			Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0	x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0	0			Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0	0		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0	0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	0	0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0	0			Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0	0			Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0		x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0		x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0		x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0		x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	x	x	x		Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0	0			Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	0	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0	0			Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	0	x		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	0		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0		x	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0	0			Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0	0			Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	x	0		x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0	0			Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	0		x	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	x	0	x		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0	0			Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0	0			Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	x	x	x		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0	0			Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0		x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0	0			Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x	0	0			Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	0		x	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0	0			Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0	0			Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	x	0	x		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0	0			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0	x		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0	x		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	0	x		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0	x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	x	x		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0	0			Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0		x	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	0	0			Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0	0			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0	0			Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	x	0		x	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0		x	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0	0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0	x		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	x	0		x	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	0		x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0	0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	0		x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	0	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0	0			Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	x	0		x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	x	0		x	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0		x	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0	0			Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

gez.:



Georg Knipfer, 18.01.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de